

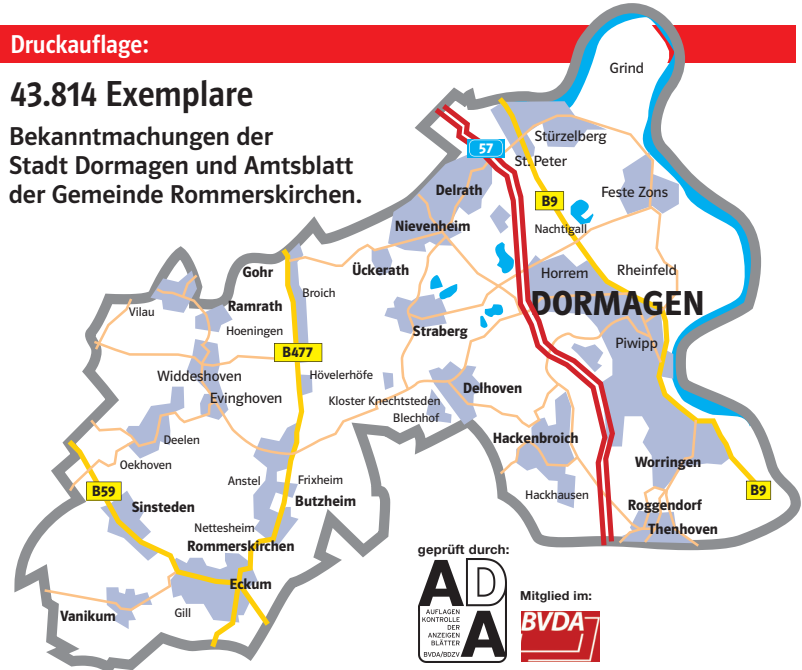
Schwarzweiß-Anzeigen	Basispreis/mm	Titelseite/mm	Familie
Direktpreis in €	1,12	2,60	1,12
Grundpreis in €	1,32	3,06	1,32

Farbanzeigen	Basispreis/mm	Titelseite/mm	Familie
Direktpreis in €	1,57	2,60	1,57
Grundpreis in €	1,85	3,06	1,85

Beilagenpreise: Grundpreis Ortspreis

Vollbeilage pro Tausend	bis 15 g	€ 59,65	€ 50,70
	bis 20 g	€ 66,12	€ 56,20
	bis 25 g	€ 72,59	€ 61,70
	bis 30 g	€ 79,06	€ 67,20
	bis 40 g	€ 92,00	€ 78,20
	bis 50 g	€ 104,94	€ 89,20
Teilbelegung bis 15 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g:	€ 15,28	€ 13,05
Teilbelegung bis 30 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g	€ 10,19	€ 8,70
Teilbelegung bis 50 % der Gesamtauflage pro 1000 Stück	Zuschlag je 10 g	€ 7,64	€ 6,53
Bündeln pro 1000 Stück		€ 6,00	€ 6,00

43.814 Exemplare
Bekanntmachungen der Stadt Dormagen und Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen.



Verlagsangaben Beilageninformation Anzeigeninformationen Technische Angaben

Druck & Verlag Josef Wegener GmbH
Rheinischer Anzeiger
Römerstraße 18, 41539 Dormagen
Telefon: 0 21 33 - 25 60 40
Telefax: 0 21 33 - 2 56 04 44
E-Mail: anzeigen@rheinischer-anzeiger.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Neuss: BLZ 305 500 00 Kto. 330753
IBAN: DE95 3055 0000 0000 3307 53 BIC: WELADEDN
VR Bank: BLZ 305 605 48 Kto. 3020025017
IBAN: DE03 3056 0548 3020 0250 17 BIC: GENODED1NLD
Deutsche Bank: BLZ 300 700 10 Kto. 3790458
IBAN: DE16 3007 0010 0379 0458 00 BIC: DEUTDE33XXX

Erscheinung:
Wöchentlich mittwochs (bei Feiertagen auf Anfrage)

Preise:
Sind den jeweils gültigen Anzeigenpreislisten zu entnehmen. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Chiffregebühr:
Bei Abholung € 2,05 sowie bei Zusendung € 5,10 zzgl. MwSt. je Veröffentlichung. Die Chiffregebühr wird als Verwaltungs-pauschale auch dann erhoben, wenn keine Offerten eingehen.

Vermittlungsprovision:
Für anerkannte Werbemittler 15% v. H. auf die jeweiligen Grundpreise.

Geschäftsbedingungen:
Anzeigen- und Beilagenaufträge werden zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und zu den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

Zahlungsbedingungen:
Innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Vorauszahlungen auf Gesamtbeträge von über Euro 50,- 2 % Skonto, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA-Lastschriftverfahren 2 % Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug und Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
Bei neuen Geschäftsbeziehungen oder ihm unbekanntenen Kunden behält sich der Verlag das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen/Beilagen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen.

Mindestgewicht: 10 g
Höchstgewicht: auf Anfrage
Mindestformat: Breite 105 mm, Höhe 148 mm
Mindestpapiergewicht: 100 g/m²
Höchstformat: Breite 245 mm, Höhe 340 mm
Angelieferte größere Formate können nur verarbeitet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden. Einzelblätter können nur gefalzt eingelagert werden. (Evtl. Falzen aus technischer Notwendigkeit wird gesondert berechnet.)

Letzter Anlieferungstermin: 3 Tage vor Erscheinen
Anlieferung: frei Druckhaus
Versandanschrift: Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH
Pressehaus Düsseldorf
Beilagenannahme
Zülpicher Straße 10
40549 Düsseldorf

Auch bei bestätigten Terminen für Beilagen ist der Auftrag erst endgültig angenommen, wenn der Verlag wenigstens 4 Tage vor Beilegung ein Muster prüfen konnte. Beilagen, die durch ihre Beschaffenheit (Format, Papier, Ausführung) den Eindruck des Bestandteils des Anzeigenblattes erwecken, werden nicht weiterverarbeitet.
Der Verlag behält sich die Ablehnung oder Höherberechnung eines Auftrages vor, wenn Beilagen für zwei oder mehrere Geschäfte werben. Hinweise auf eine Beilage können nicht verbindlich zugesagt werden. Technisch bedingt das Einstecken von Beilagen Verluste. Es wird deshalb 1,5 % Überschuss zusätzlich zur Auftragsmenge benötigt.
Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn mehrere Beilagen zusammen haften oder beigefügt werden, wenn Beilagen bei der Zustellung herausfallen oder deren Sauberkeit durch den Einlegevorgang leidet. Bei Beilegung von Teilen einzelner Ausgaben - nur nach Vertriebsbezirken selektiert möglich - wird keine Gewähr dafür übernommen, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfaßt wird. Der Verlag kann bei Beilagenaufträgen eine Alleinbeilegung oder Konkurrenzschluss nicht zusichern.
Soweit an einem Tag mehrere Aufträge auszuführen sind, werden die verschiedenen Beilagen bei entsprechender technischer Notwendigkeit ineinandergesteckt.
Die Beilage muss immer an der längeren Seite geschlossen sein. Größere Formate sollten auf das Höchstmaß gefalzt werden. Beilagen mit offenem Leporello- oder Altar-Falz können nicht maschinell beigelegt werden; eventuell ist Einstecken per Hand in Vorprodukte oder andere Beilagen vorab möglich.

Anzeigenschluss: Montag, 14 Uhr (Feiertage auf Anfrage)
Rücktrittsrecht: bis Freitag, 15 Uhr
Druckunterlagenschluss: bei absolut fertigen Vorlagen (1:1) am Dienstag um 10 Uhr

Nachlässe bei Jahresabschlüssen:
Malstaffel, bei Mindestabnahme von
6 Anzeigen = 5 %
12 Anzeigen = 10 %
24 Anzeigen = 15 %
48 Anzeigen = 20 %

Mengenstaffel, bei Mindestabnahme von
1.000 mm = 3 %
3.000 mm = 5 %
5.000 mm = 10 %
10.000 mm = 15 %
20.000 mm = 20 %

Umsatzbonus:
Errechnet sich vom endgültigen Netto und ist - wenn im Voraus ein Jahresabschluss getätigt wurde - vom ersten Millimeter an fällig.
ab 30.000 mm = 1 %
ab 40.000 mm = 2 %
ab 50.000 mm = 3 %
ab 60.000 mm = 4 %
ab 70.000 mm = 5 %
ab 100.000 mm nach Vereinbarung

Anzeigen mit einer Abdruckhöhe über 440 mm (Rheinisches Format) werden blatthoch berechnet.

Titelseiten-Anzeigen:
sind nur in bestimmten Größen und in beschränktem Umfang möglich (nähere Informationen auf Anfrage).

PR-Anzeigen:
werden deutlich als „Anzeige“ gekennzeichnet und sind ab 600 mm möglich. Es gelten die Gestaltungsprinzipien des Verlages. Satzarbeiten und/oder Fotos werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt oder sind vom Inserenten anzuliefern.

Satzspiegel:
480 mm x 325 mm (H x B)
Montagemaß Schwarzweiß und 4c:
480 mm x 325 mm
Breite Panorama Schwarzweiß und 4c:
675 mm (einschließlich Bundsteg = 25 mm)
Druckverfahren:
Offset-Rotationsdruck
Spaltenzahl:
7 Spalten à 43 mm
Spaltenbreiten:
Text- /Anzeigenteil
1 Sp. | 2 Sp. | 3 Sp. | 4 Sp. | 5 Sp. | 6 Sp. | 7 Spalten
43 | 90 | 137 | 184 | 231 | 278 | 325 mm

Druckunterlagen:
Rasterweiten - 40er Raster, 1.270 dpi, 100 lpi
Vierfarbanzeigen möglichst im Unbunt-Aufbau (Profil Euro-scala Uncoated V2), maximale Flächendeckung 250 %, zeichnende Tiefe 85 %. Alle Farben, auch im Zusammendruck, nach rechtzeitiger Absprache und Vorlage der entsprechenden Farbmuster möglich. Andrucke bitte auf Zeitungspapier mit Zeitungsrotationsfarbe.

Digitale Datenübermittlung:
Per eMail (nur EPS- oder PDF-Dateien mit eingebundenen Schriften oder Bildern, keine jpg-Komprimierung). Alle gleichen Farbtöne müssen in der selben Separation sein. Dateinamen und Ordner müssen auf den Kunden und die Kalenderwoche bezogen sein.

E-Mail: info@studio93.eu
Zusätzlich zur Übertragung der digitalen Daten in den zulässigen Formaten ist eine schriftliche Auftragserteilung mit anliegendem Ausdruck der Anzeige sowie allen für die Abwicklung notwendigen Angaben erforderlich.
Ohne Druckerunterlagen kann keine Garantie für Druckqualität und Richtigkeit von Text, Bild und Anzeigenmotiv übernommen werden. Reklamationsansprüche sind bei fehlenden Druckerunterlagen ausgeschlossen.

FTP-Server:
Per Webbrowser URL= studio93.serveftp.net:8080
Per FTP Client Host= studio93.serveftp.net
Benutzer: studio93
Passwort: PrePress
Daten im Ordner Rheinischer Anzeiger hochladen.

Sonderformen Anzeigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.
- Der Verlag behält sich vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit – dem Umfang nach – auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- Probabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Anzeigen-Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Vorauszahlung auf Gesamtbeträge von mehr als 50 Euro werden 2 % Skonto, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren und ab dem 01.02.2014 geltenden SEPA Lastschriftverfahren, 2 % Skonto gewährt, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Im Falle einer oder mehrerer vorliegender Gutschriften wird Skonto erst nach deren Abzug gewährt. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche offenstehende Rechnungen bzw. Nachberechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Stundung oder Zahlungsverzug werden Zinsen entsprechend § 288 BGB berechnet. Mahn- und Inkassokosten, die durch Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Abschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen, abweichend von einem ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Anzeigenentgelts und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) beim SEPA-Lastschriftverfahren wird auf 3 Bankarbeitstage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Verlag verursacht wurde.

Fehlerhafte Anzeigenrechnungen können innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung korrigiert werden. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und nicht bestritten sind.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführung hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie:

bei einer Auflage	bis zu 50.000 Exemplaren	20 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 100.000 Exemplaren	15 v. H.
bei einer Auflage	bis zu 500.000 Exemplaren	10 v. H.
bei einer Auflage	über 500.000 Exemplaren	5 v. H.

beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- Fehlerhaft gedruckte Kenn- und Kontroll-Nummern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nicht.
- Der Auftraggeber hat bei Wiederholungsanzeigen den richtigen Abdruck seiner Anzeigen sofort bei Erscheinen zu überprüfen. Der Verlag erkennt Zahlungsminderungen oder Ersatzansprüche nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der Vorveröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.
- Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbetreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Bei der Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen ist ein gesonderter Abschluss für die betreffende Ausgabe oder Kombination zu tätigen. Sofern außerhalb der Gesamtausgabe ein Auftrag vorliegt, wird für die Nachlassberechnung der Bezirk- bzw. Teilausgaben die Abnahmemenge der Gesamtausgabe hinzugerechnet.
- Der Werbetreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monate nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.
- Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbetreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für bereits angelaufene Abschlüsse eine Karenzzeit eingeräumt werden.
- Abbestellungen von Anzeigen bzw. Beilagen müssen schriftlich oder unter Vorlage der Quittung bzw. eines Ausweises erfolgen.
- Platzierungswünsche für Anzeigen können nur im Rahmen des technisch machbaren berücksichtigt werden. Die Platzierung ist daher nicht als Leistungsbestandteil zu verstehen. Eine etwaige Nichterfüllung des Platzierungswunsches berechtigt nicht zur Preisermäßigung.
- Für Sonderseiten und -rubriken, für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen, Kombinationen mit anderen Titeln und bei Beilagen ab 5 Millionen Exemplaren können vom Verlag besondere bzw. abweichende Preise festgelegt werden.
- Die Bestätigung einer bestimmten Platzierung bezieht sich jeweils auf die belegte Hauptausgabe, soweit zu dieser Ausgabe lokale Wechselseiten gehören, behält sich der Verlag hier – auch für Streifenanzeigen zwischen 50 mm und 120 mm Höhe – eine andere Platzierung vor.
- Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- Die Preise für Anzeigen von Werbetreibenden aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder Niederlassungen im Verbreitungsgebiet der Wochenblätter haben und für sich oder ihre Niederlassungen ohne Einschaltung eines Werbemittlers Personal suchen, Gelegenheitsanzeigen aufgeben oder ortsabhängige Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Sind Anzeigen des vorgenannten Kundenkreises über Werbemittler abzurechnen, so gelten nicht die Preise für Ortskunden, sondern die Grundpreise. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen von Auftraggebern, die nicht im Verbreitungsgebiet ansässig sind, nur gegen Vorauskasse zu veröffentlichen.
- Bei Dauerkunden behält sich der Verlag vor, ohne Benachteiligung des Werbetreibenden den Beginn der sich regelmäßig erneuernden Abschlüsse auf den Monatsanfang zu legen.
- Bei blattlohen Anzeigen wird volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
- Der Verlag behält sich vor, aus verwaltungstechnischen Gründen Anzeigen zu kennzeichnen.
- Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet (gemäß § 26, Absatz 1 und § 34 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz).
- Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden abholbereit sortiert bzw. mit der Post weitergeleitet; bei Ehe- und Bekanntschaftsanzeigen erfolgt eine Weiterleitung nur wöchentlich.
- Für Gelegenheitsanzeigen im Fließsatz gilt üblicherweise Barzahlung oder Bankeinzug (ab dem 01.02.2014 SEPA Lastschriftverfahren). Der Verlag behält sich vor, für Fließsatzanzeigen, die als Kreditanzeigen aufgegeben werden, einen Mindest-Rechnungswert festzulegen.
- Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.